

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-066/18
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 19.12.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathausspitze	20.11.2018	☒ Umwelt	04.12.2018
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	12.12.2018
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	05.12.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Bebauungsplan Nr. O/13/110
„Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“
Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ in der Fassung vom Oktober 2018, bestehend aus Planzeichnung/Zeichenerklärung/ Textteil (Anlage 2) sowie die zugehörige Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.
2. Der in Punkt 2 genannte Bebauungsplanentwurf und die zugehörige Begründung sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.02.2018 (Beschl.-Nr.:IV-002-37/18 gem. § 1 (3) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 (1) Satz 1 BauGB eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) „Wohnhaus Heinrich-Albrecht-Straße“ soll nach Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB am 05.04.2018 sowie einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. §§ 2 (2), 3 (1) vom 05.07. bis 13.08.2018 mit der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des BBP in der Fassung vom Oktober 2018 (Anlage 2) sowie der zugehörigen Begründung (Anlage 3) gem. § 3 (2) BauGB weitergeführt werden. Parallel dazu sollen die frühzeitig beteiligten Stellen gem. §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB förmlich zum vorliegenden Planentwurf beteiligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung den Planentwurf zunächst billigt und dessen Offenlage beschließt.

Gleichzeitig wird damit eine wesentliche planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung einer vorgezogenen Baugenehmigung nach § 33 BauGB erfüllt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist mit dem erzielten Planungsstand gerechtfertigt. Der vorliegende Planentwurf steht in Einklang mit den Zielen der Raumordnung (Schreiben Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 26.03.2018). Der Öffentlichkeit ist am 05.04.2018 im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Gelegenheit zur Information und Äußerung gegeben worden. Hinweise und Anregungen wurden nicht vorgetragen. Eine frühzeitige Beteiligung von der Planung betroffener Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Fachbereiche der Stadtverwaltung Cottbus wurde im Zeitraum vom 05.07.-13.08.2018 auf der Basis eines Planvorentwurfes vom Mai 2018 durchgeführt. Es wurden 27 Stellen, die von der Planung berührt sein können, angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Davon haben 17 Stellen Gebrauch gemacht. Der Planung entgegenstehende Anregungen/Hinweise wurden nicht vorgebracht. Soweit für die Planung relevant, wurden Anregungen/Hinweise mit Planungsrelevanz in die vorliegenden Entwurfsunterlagen eingestellt. Ein gesondertes Abwägungserfordernis bestand nicht.

Die stadttechnische Erschließung des Vorhabens und die Anbindung an das öffentliche Straßennetz sind über die vorhandenen Anlagen gesichert. Der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Stadt und Vorhabenträger ist nicht erforderlich.

Der Bürgerverein Sandow ist zur Entwurfsplanung und zum angestrebten Auslegungsbeschluss gem. § 46 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) gehört worden. Er hat in seiner Stellungnahme vom 13.11.2018 dem vorliegenden Planentwurf vom Oktober 2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der vorgesehenen Offenlage (Anlage 4) grundsätzlich zugestimmt.

Der Stadt Cottbus entstehen aus der Planung keine Kosten. Ein städtebaulicher Vertrag vom 17./23.11.2017 sichert die Übernahme aller Planungskosten durch den Vorhabenträger.

- Anlagen: 1. Übersichtsplan
 2. BBP-Entwurf vom Oktober 2018
 3. Begründung zum BBP-Entwurf
 4. Stellungnahme Bürgerverein Sandow

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

-

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

-